

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ERDDEPONIE „EICHBERG“ DES ERDDEPONIE-VERBANDES ENINGEN U.A./METZINGEN	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Erddeponiebereich	2
§ 3 Benutzer	3
§ 4 Abfallarten	3
§ 5 Aufsicht	3
§ 6 Verkehrswege	3
§ 7 Fahrverhalten	4
§ 8 Zustand der Anlieferfahrzeuge	4
§ 9 Abladen	4
§ 10 Zurücknahmepflicht	4
§ 11 Verbote, Deponieverbot	4
§ 12 Öffnungszeiten	5
§ 13 Abrechnung	5
§ 14 Zwangsmittel und Geldbuße	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Eichberg“ des Erddeponie-Verbandes Eningen u.A./Metzingen

Aufgrund von § 10 der Satzung des Erddeponieverbandes Eningen u.A./Metzingen vom 28.01.1991 über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt erlässt der Erddeponie-Verband Eningen u.A./Metzingen (künftig Erddeponieverband genannt) am 28.01.1991 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie „Eichberg“:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz –LabfG- hat mit Vereinbarung vom 09.01.91 / 31.01.91 (i.V.m. § 2 der Verbandssatzung i.d.F. bzw. 09.01.91 / 12.01.91 der Änderungssatzung vom 13.03.1991)

die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Verbandsgebiet nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 5 LabfG auf den Erddeponieverband übertragen.

Aufgrund der Satzung vom 28.01.1991 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt der Erddeponieverband die Erddeponie „Eichberg“ als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

- (2) Auf der Erddeponie dürfen nur Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt abgelagert werden, der im Einzugsbereich der Abfallentsorgung angefallen ist. Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage umfasst das Gebiet

- der Stadt Metzingen

- der Gemeinde Eningen u.A.

- der Gemeinden Dettingen/Erms und Grafenberg nur für die Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt, solange diese Materialien nicht einer Aufbereitungsanlage zugewiesen werden können.

- (3) Auf § 2 der Entsorgungssatzung wird verwiesen.

§ 2 Erddeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3 Benutzer

Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 4 Abfallarten

Zur Entsorgung auf der Erddeponie sind folgende Stoffe zugelassen:

Alle die in der abfallrechtlichen Genehmigung der Entsorgungsanlage vom 18.08.1989 aufgeführten Stoffe, insbesondere

- unbelasteter Erdaushub,
- unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial (Material von Abbruch und Umbau von Gebäuden ohne Holzteile),
- bitumenhaltiger Straßenaufbruch ohne Teerbestandteile.

Nicht abgelagert werden dürfen insbesondere:

- pflanzliche Abfälle,
- Bauschutt (chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Neu- oder Umbauten),
- kontaminiertes Abbruchmaterial (z.B. Teile von Chemieanlagen, Galvanikbetrieben, Lackierereien oder ähnliches),
- unbelastetes nicht mineralisches Abbruchmaterial, insbesondere Holzteile (Dach- und Deckengebälk sowie Fachwerk), Textil- und Kunststoffboden, Dachpappen und Dämmstoffe.

§ 5 Aufsicht

Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen des Deponieverbandes, insbesondere der Platzwarte sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Reutlingen Folge zu leisten.

§ 6 Verkehrswege

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung beim Platzwart und mit dessen Erlaubnis gestattet.

§ 7 Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet.

Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten.

§ 8 Zustand der Anlieferfahrzeuge

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Deponiepersonal zurückgewiesen werden.

§ 9 Abladen

Die Benutzer sind verpflichtet, dem Deponiepersonal auf verlangen Auskunft über die angelieferten Abfälle (insbesondere Art und Herkunft der Abfälle) sowie eventuelle Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Deponiepersonal angewiesenen Plätzen und nur in seiner Gegenwart abladen.

§ 10 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

§ 11 Verbote, Deponieverbot

Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Deponieverbandes. Ebenso ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

Ein satzungsgemäßes Deponieverbot kann vom Erddeponieverband und vom Deponiepersonal ausgesprochen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Deponie ist wie folgt geöffnet:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von und von	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch von und von	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

§ 13 Abrechnung

Die gemäß § 17 der Entsorgungssatzung festgesetzten Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung zu entrichten. Im Einzelfall können die Benutzungsgebühren durch Abbuchungsermächtigung oder durch Inrechnungstellung eingezogen werden.

§ 14 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend.

Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz vom 27.08.1986 (GBl. S. 1410) und dem Landesabfallgesetz vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Erddeponie-Verband zu beschließenden Entsorgungssatzung.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.11.1981 außer Kraft.

Hinweis:

- Inkrafttreten dieser Satzung am 27.04.1991
- Inkrafttreten der Änderungssatzung am 01.08.1996